

STELLUNGNAHME

# Evaluierung des Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld

Stellungnahme des Gesamtverbandes der  
Deutschen Versicherungswirtschaft  
Lobbyregister-Nr. R000774

## Zu evaluierende Regelung: § 844 Abs. 3 BGB

*„Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.“*



**Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**  
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin  
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000  
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel  
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140  
ID-Nummer 6437280268-55  
[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

**Ansprechpartner**  
Abteilung Kraftfahrtversicherung, Kfz-Technik,  
Statistik und Kriminalitätsbekämpfung

**E-Mail**  
[kräftfahrt@gdv.de](mailto:kräftfahrt@gdv.de)

## Zusammenfassung

- Das Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld hat das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel erreicht.
- Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld ist bislang in der Schadenregulierungspraxis handhabbar. Auch geht der daraus resultierende Schadenaufwand aktuell nicht über das erwartete Maß hinaus.
- Es bleibt jedoch die weitere Entwicklung der Schadenregulierungspraxis und der obergerichtlichen Rechtsprechung zu beobachten. Sollte die Rechtsprechung zu einer spürbaren Erhöhung des Schadenaufwandes führen, könnten sich klarstellende bzw. konkretisierende gesetzliche Anpassungen empfehlen.
- Vor dem Hintergrund der noch nicht „gesettelten“ Schadenregulierungspraxis und obergerichtlichen Rechtsprechung sollte von Ausweitungen des Anspruchs abgesehen werden.

## Anmerkungen im Einzelnen

Das Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld hat das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel erreicht. In Schadenfällen der Kfz- und der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, in denen es zu Todesfällen gekommen ist, wird die neue Anspruchsgrundlage (§ 844 Abs. 3 BGB) inzwischen regelmäßig von Hinterbliebenen (bzw. deren anwaltlicher Vertretung) geltend gemacht.

Eine Anpassung des § 844 Abs. 3 BGB ist aus unserer aktuellen Sicht nicht erforderlich:

- Zwischenzeitlich liegen einige obergerichtliche Entscheidungen vor, die eine im Wesentlichen einvernehmliche, außergerichtliche Schadenregulierung ermöglichen. Gerichtliche Auseinandersetzungen sind die Ausnahme. Sowohl Versicherer als auch Anwälte gehen verantwortungsvoll mit dieser Anspruchsposition um und suchen im Interesse der Beteiligten einvernehmliche Regelungen.
- Der als Hinterbliebenengeld geleistete Aufwand hat den Personenschadenaufwand erhöht, nach dem bisherigen Eindruck der Haftpflichtversicherer jedoch nicht das erwartete Ausmaß überschritten.

Unterstützt wurde die maßvolle Aufwandsentwicklung zuletzt durch ein Urteil des BGH vom 6. Dezember 2022 (Az. VI ZR 168/21), wonach das

Hinterbliebenengeld als grundsätzlich dem Schockschaden untergeordnet anzusehen ist: „Die Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld diene dem Zweck, den Hinterbliebenen für immaterielle Beeinträchtigungen unterhalb der Schwelle einer Gesundheitsverletzung einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld einzuräumen. Der dem Hinterbliebenen im Einzelfall zuerkannte Betrag muss deshalb im Regelfall hinter demjenigen zurückbleiben, der ihm zustünde, wenn das von ihm erlittene seelische Leid die Qualität einer Gesundheitsverletzung hätte“ (amtl. Leits.).

Die Entwicklung des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld sowohl in der Schadenregulierungspraxis als auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung bleibt jedoch weiter zu beobachten:

- Es gibt aktuell keine belastbaren Zahlen zum Aufwand für das Hinterbliebenengeld. Das Hinterbliebenengeld wird in den meisten Fällen im Rahmen eines Abfindungspakets ausgezahlt, in dem die einbezogenen Schadenpositionen nicht immer einzeln beziffert werden. Nach Einschätzung der Kfz-Haftpflichtversicherer nimmt der Aufwand jedoch weiterhin zu.
- Der BGH hat in seinem Urteil vom 6. Dezember 2022 (a. a. O.) darauf hingewiesen, dass die in der Gesetzesbegründung vermutete Obergrenze für das Hinterbliebenengeld von EUR 10.000 pro Anspruchsteller nicht als gesetzliche Obergrenze, sondern lediglich als grober Orientierungsrahmen für das Hinterbliebenengeld zu werten ist, von dem im Einzelfall sowohl nach oben als auch nach unten abgewichen werden könne. Wie sich die möglichen Abweichungen entwickeln werden, bleibt abzuwarten.

Zudem tendieren die Instanzgerichte zu immer höheren Beträgen. Inzwischen liegen diese je nach Näheverhältnis zwischen etwa EUR 10.000 und EUR 15.000. Aktuell ist ein Verfahren beim BGH rechtshängig, in dem eine Anspruchstellerin ein Hinterbliebenengeld in Höhe von 30.000 Euro geltend macht. Aus ihrer Sicht muss sich die Höhe des Hinterbliebenengeldes an den Beträgen orientieren, die Hinterbliebenen nach der „Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0718 Titel 681 02 und 681 01)“ des Bundesministeriums der Justiz gewährt wird. Bei Verlust eines Elternteils sähen diese die Möglichkeit der Zahlung von Härteleistungen in Höhe von pauschal 30.000 € vor. Andernfalls läge ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG vor.

- In der Praxis bestehen teilweise noch Unsicherheiten in der Bewertung des besonderen persönlichen Näheverhältnis des Hinterbliebenen zum Verstorbenen. Hiervon betroffen sind in erster Linie die Schadenfälle, in denen nicht die gesetzliche Vermutung eines Näheverhältnisses (vgl. § 844 Abs. 3 S. 2 BGB) greift, der Anspruchsteller mithin nicht Ehegatte, Lebenspartner, Elternteil oder ein Kind der getöteten Person ist.

Streitigkeiten in der Praxis resultieren daraus, dass § 844 Abs. 3 BGB den Begriff des Hinterbliebenen nicht auf Personen mit einem bestimmten Verwandtschaftsgrad zur getöteten Person eingrenzt. In der Praxis wird das Hinterbliebenengeld daher auch für entferntere Verwandte, Bekannte, Freunde, Paten und sonstige Personen mit Näheverhältnis – wie teilweise etwa enge "Sportkameraden" – verlangt. Auch ist das erforderliche Ausmaß des Näheverhältnisses gesetzlich nicht näher beschrieben. Sind regelmäßige Treffen oder Unternehmungen erforderlich oder reichen etwa auch telefonische Kontakte aus?

Sollte die Entwicklung der Schadenregulierungspraxis zu einer weiteren Erhöhung des Schadenaufwandes für das Hinterbliebenengeldesführen, könnte es sich empfehlen, in § 844 Abs. 3 BGB den Kreis der möglichen Anspruchsteller auf Angehörige eines bestimmten Verwandtschaftsgrads einzugrenzen bzw. die Anforderungen an das Näheverhältnis zum Getöteten zu konkretisieren.

Berlin, den 16. Juni 2023